



201x/xxx

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG)

vom

Vernehmlassungs-Entwurf vom 26. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Management Summary	3
2	Ausgangslage	3
2.1	<i>Normative Grundlagen der Beteiligungssteuerung</i>	4
2.2	<i>Beteiligungssteuerung im Kanton Basel-Landschaft</i>	4
3	Zielsetzung des PCGG	4
4	Kommentierung PCGG	5
5	Synopsen und Kommentierung der Fremdänderungen	18
5.1	<i>Vorbemerkungen</i>	18
5.2	<i>Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung</i>	18
5.3	<i>Änderung des Landratsgesetzes</i>	19
5.4	<i>Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes</i>	20
5.5	<i>Änderung des Sachversicherungsgesetzes</i>	21
5.6	<i>Änderung des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs</i>	22
5.7	<i>Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung</i>	22
5.8	<i>Änderung des Spitalgesetzes</i>	23
6	Auswirkungen	23
6.1	<i>Finanzielle und personelle Auswirkungen</i>	23
6.2	<i>Finanzrechtliche Prüfung</i>	23
6.3	<i>Regulierungsfolgenabschätzung</i>	23
7	Vernehmlassung	24
8	Parlamentarische Vorstösse	24
8.1	<i>Motion: Richtlinien ohne Grundlage in der Verfassung (2015-010)</i>	24
8.2	<i>Motion: Die Rolle des Landrats als Oberaufsichtsorgan in Bezug auf die kantonalen Beteiligungen (2015-126)</i>	25
9	Anträge	26

1 Management Summary

Die Sensibilisierung des Beteiligungsmanagements hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Der Kanton Basel-Landschaft hat das Thema erstmals im Jahr 2009 in einer Verordnung geregelt und per 1. Januar 2015 in Gestalt einer Richtlinie überarbeitet. Aufgrund der weiterhin wachsenden Bedeutung erachtet der Regierungsrat für bestimmte Grundsätze und Regelungen der Public Corporate Governance eine gesetzliche Grundlage als notwendig und legt dem Landrat hiermit das 'Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance]' (PCGG) vor. Dieses schliesst die Lücke zwischen der Verfassung und der bereits gelebten 'Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance)'.

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs flossen aktuelle Theorien und Erkenntnisse aus anderen Kantonen und dem Bund sowie parlamentarische Vorstösse ein. Neben der Definition der Beteiligungen umschreibt der Gesetzesentwurf die Instrumente, die zur Steuerung dieser Beteiligungen verwendet werden. Die Basis dazu stellt die langfristige Erwartung und Zielsetzung des Kantons für jede Beteiligung in Form einer Eigentümerstrategie dar. Weiter werden die Grundsätze bei der Besetzung des strategischen Führungsorgans der Beteiligungen beschrieben. In diesem Zusammenhang wird auch der Umgang mit kantonalen Vertretern im strategischen Führungsorgan definiert. Ein zentraler Teil des Gesetzesentwurfs regelt zudem die Zuständigkeiten der Oberaufsicht (Landrat) und Aufsicht (Regierungsrat) und berücksichtigt dabei neuste Erkenntnisse aus Lehre und Praxis.

Mit dieser Vorlage werden zudem die Anliegen von zwei Motionen erfüllt: „Richtlinien ohne Grundlage in der Verfassung“ ([2015-010](#)) und „Die Rolle des Landrats als Oberaufsichtsorgan in Bezug auf die kantonalen Beteiligungen“ ([2015-126](#)). Ausserdem werden einige Forderungen der Initiative „Für einen unabhängigen Bankrat“ in allgemeiner Form für alle Beteiligungen umgesetzt. Bankspezifische Forderungen sind in die separate Vorlage zur Änderung des Kantonalbankgesetzes eingeflossen, die dem Landrat parallel zu der vorliegenden unterbreitet wird.

2 Ausgangslage

Die Sensibilisierung des Themas 'Public Corporate Governance' [PCG] hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Der Begriff 'PCG' wird unterschiedlich verstanden und verwendet, dies rührt nicht zuletzt daher, dass es keine allgemeingültige und abschliessende Definition gibt. Der Kanton Basel-Landschaft hat das Thema im Zusammenhang mit seinen Beteiligungen im 2009 in einer Verordnung geregelt. Nachdem diese Verordnung über das Controlling der Beteiligungen über 4 Jahre in Kraft gewesen ist, hat der Regierungsrat Ende 2013 eine Auslegeordnung zum Thema 'Public Corporate Governance' (PCG) in Auftrag gegeben und die Überarbeitung der bestehenden Verordnung unter Berücksichtigung der neusten Erkenntnisse aus Theorie und Praxis initialisiert. Als Basis für die Beurteilung des aktuellen Standes des Themas wurden die in der Schweiz vorhandenen Theorien untersucht, und es wurde bei 11 Kantonen eine Befragung durchgeführt. Die aus der [Analyse](#) gewonnenen Erkenntnisse haben dazu geführt, dass die bestehende Verordnung komplett überarbeitet und in Form einer Richtlinie ausgestaltet wurde. Die Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance)¹ ist seit dem 1. Januar 2015 in Kraft. Damit sind die Arbeiten der normativen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit den kantonalen Beteiligungen jedoch noch nicht abgeschlossen. Der Regierungsrat will einen Schritt weiter gehen und die übergeordneten Rahmenbedingungen zur beteiligungsspezifischen Public Corporate Governance in einem 'Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance]' (PCGG) regeln. Dieses Gesetz ist Gegenstand der vorliegenden Vorlage.

¹ [SGS 314.51](#)

2.1 Normative Grundlagen der Beteiligungssteuerung

Die übergeordnete Beteiligungssteuerung erfolgt derzeit über die genannte Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance). Während eine Richtlinie verwaltungsinterne Anweisungen enthält, wirken diverse Spezialgesetze auch gegen aussen und damit stärker direkt auf die Beteiligungen ein. Dies hat zur Folge, dass der Rahmen der Beteiligungssteuerung weiterhin sehr heterogen ausgestaltet ist, weshalb auf Gesetzesebene ein einheitlicher Standard festgelegt werden soll.

2.2 Beteiligungssteuerung im Kanton Basel-Landschaft

Der Landrat übt über alle Behörden und Organe die Oberaufsicht aus, welche kantonale Aufgaben wahrnehmen². Die Oberaufsicht umfasst den Regierungsrat und damit die kantonale Verwaltung, andere Träger öffentlicher Aufgaben und die Justiz. Die Oberaufsicht stellt eine parlamentarische Kontrolle dar. Der Regierungsrat seinerseits steht der kantonalen Verwaltung vor und beaufsichtigt die Träger öffentlicher Aufgaben³. Dazu zählen auch die der vorliegenden Landratsvorlage zugrunde liegenden Beteiligungen. Seine Aufsichtsfunktion über diese Institutionen nimmt der Regierungsrat mit unterschiedlichen Instrumenten und Prozessen wahr. Die konkrete Umsetzung der Aufsicht erfolgt mittels Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen in einem expliziten Beteiligungscontrolling. Dieses wird aufgrund der sich ständig verändernden Rahmenbedingungen laufend weiterentwickelt.

Das zentrale Instrument für die Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen ist die [Eigentümerstrategie](#). Mit dieser definiert der Regierungsrat die Erwartungshaltung des Kantons gegenüber dem strategischen Führungsorgan der Beteiligungen. Mit den mehrmals jährlich stattfindenden Eigentümergesprächen wird die Einhaltung der Eigentümerstrategie überprüft und es findet ein Informationsaustausch zwischen der Beteiligung und dem Kanton statt. Dabei werden auch die für den Kanton aus den Beteiligungen resultierenden Risiken analysiert. Je nach Rechtsform und Ausprägung der Beteiligung nimmt der Kanton zudem Einfluss via Wahl des strategischen Führungsorgans. Dies erfolgt direkt über einen Regierungsrats- und/oder Landratsbeschluss sowie via Mandatierung für die zugehörige General- oder Mitgliederversammlung. Die Ebene der Berichterstattung decken die [Faktenblätter](#) und der periodische [Beteiligungsbericht](#) ab. Die Steuerung und Kontrolle erfolgt aufgrund der strategischen Bedeutung einer Beteiligung.

3 Zielsetzung des PCGG

Mit dem Erlass des neuen PCGG werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Schaffung einer Grundlage für die einheitliche Behandlung der Beteiligungen auf Gesetzesstufe;
- b) Regelung der Steuerung und Kontrolle;
- c) Anpassung der Spezialgesetze zu Beteiligungen, wo Abweichungen zu den generellen Regeln des PCGG entstanden
- d) Erfüllen von Anliegen aus parlamentarischen Vorstössen;

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf schliesst die Lücke zwischen der Verfassung und der bereits gelebten 'Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance)'.¹

² § 61 Abs. 1 Kantonsverfassung ([SGS 100](#))

³ § 76 Abs. 1 Kantonsverfassung ([SGS 100](#))

4 Kommentierung PCGG

Nachfolgend finden sich die gesetzlichen Bestimmungen mit einem Kommentar.

Gesetzestext	Kommentar
<p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 80 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984⁴, beschliesst:</p>	
<p>§ 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>¹ Das vorliegende Gesetz regelt die Grundsätze für eine zielgerichtete, systematische und angemessene Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons.</p> <p>² Es bezweckt im Zusammenhang mit den Beteiligungen des Kantons die Wahrung seiner Eigentümerinteressen, die Minimierung der Risikoexposition sowie die Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.</p>	<p>Bis anhin existiert kein Gesetz, das die Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons übergreifend regelt. Einzelne diesbezügliche Themenbereiche finden sich in Spezialgesetzen in unterschiedlicher Ausprägung. Der Rahmen der Beteiligungssteuerung existiert erst auf einer tieferen Stufe der Normhierarchie in Form der «Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance)». Das vorliegende Gesetz füllt die Lücke und schafft eine einheitliche Handhabung.</p> <p>Im Fokus der Aufgaben im Zusammenhang mit den kantonalen Beteiligungen stehen die Interessen, die der Kanton als Eigentümer bzw. Miteigentümer einer Beteiligung hat. Zudem ist es für den Kanton von zentraler Bedeutung, dass er möglichst geringe Risiken tragen muss. Die Grundlage für das Halten der Beteiligung liegt in der Sicherstellung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.</p>
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt für Beteiligungen, die ausgelagerte Kantonsaufgaben erfüllen.</p> <p>² Als Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes gelten Institutionen in Form von öffentlich-rechtlichen Anstalten oder solche in einer Gesellschaftsform gemäss Obligationenrecht oder gemäss Spezialgesetz, bei welchen der Kanton Einfluss auf die Besetzung des strategischen Führungsorgans nehmen kann.</p>	<p>Das vorliegende Gesetz beschränkt sich auf Beteiligungen im Verwaltungsvermögen. Bei selbständigen kantonalen und interkantonalen Anstalten kann anstelle von Kapital auch eine spezifische gesetzliche Grundlage ausreichen (z.B. Basellandschaftliche Pensionskasse). Explizit ausgeschlossen sind Beteiligungen im Finanzvermögen.</p> <p>Unter den Begriff der Beteiligungen fallen sämtliche Institutionen in Form der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, dies unabhängig davon, ob der Kanton Anteil am Kapital dieser Institution hat oder nicht. Begründet ist dieser Umstand damit, dass der Regierungsrat als Wahlgremium des strategischen Führungsorgans der Beteiligung fungiert oder von Gesetzes wegen anderweitig Einfluss auf die Wahl des strategischen Führungsgremiums nehmen kann.</p> <p>Bei den Gesellschaftsformen des Obligationenrechts ist eine Kapitalbeteiligung zwingend not-</p>

⁴ [SGS 100](#)

Gesetzestext	Kommentar
	<p>wendig zur Einflussnahme auf die Besetzung des strategischen Führungsorgans. Die Aktiengesellschaft gilt aufgrund der Steuerungsmöglichkeiten und der Haftungsbeschränkung dabei als Idealform.</p> <p>Stiftungen, Vereine und die Genossenschaft unterliegen bereits von Gesetzes wegen speziellen Steuerungsmechanismen und sind daher vom Kanton schwer steuerbar. Die aktuellen Beteiligungen in dieser Form sind denn auch von untergeordneter Bedeutung, und neue wesentliche Beteiligungen werden nicht in diesen Formen errichtet.</p>

Gemäss obiger Definition betrifft der vorliegende Gesetzesentwurf zum aktuellen Zeitpunkt (November 2015) die folgenden Beteiligungen:

Beteiligung	Rechtsform
Privatrechtliche Institutionen	
ARA Rhein AG	Aktiengesellschaft
Autobus AG	Aktiengesellschaft
BAK Basel Economics AG	Aktiengesellschaft
Baselland Transport AG	Aktiengesellschaft
Hardwasser AG	Aktiengesellschaft
Kraftwerk Augst AG	Aktiengesellschaft
Kraftwerk Birsfelden AG	Aktiengesellschaft
Landwirtschaftliche Trocknungsanlagen LTA AG	Aktiengesellschaft
MCH Messe Schweiz AG	Aktiengesellschaft
NSNW AG	Aktiengesellschaft
ProRheno Betriebs AG	Aktiengesellschaft
Schweizer Salinen AG	Aktiengesellschaft
Schweizerische Nationalbank	spezialgesetzl. Aktiengesellschaft
Waldenburgerbahn AG	Aktiengesellschaft
Wasserversorgung Waldenburgertal AG	Aktiengesellschaft
Öffentlich-rechtliche Institutionen	
Kantonale Trägerschaft	
Basellandschaftliche Gebäudeversicherung	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Basellandschaftliche Kantonalbank	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Basellandschaftliche Pensionskasse	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Kantonsspital Baselland	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Psychiatrie Baselland	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Sozialversicherungsanstalt Baselland	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Interkantonale Trägerschaft	
BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Fachhochschule Nordwestschweiz	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Flughafen Basel-Mulhouse	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Interkantonale Lehrmittelzentrale	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Interkantonale Polizeischule Hitzkirch	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Motorfahrzeugprüfstation beider Basel	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten

Gesetzestext	Kommentar
Schweizerische Rheinhäfen	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
TSM Schulzentrum für Kinder und Jugendliche	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Universität Basel	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten
Universitäts-Kinderspital beider Basel	Selbst. öffentlich-rechtliche Anstalten

§ 3 Auslagerung

¹ Aufgaben, die vorwiegend der Politikvorbereitung dienen, als Dienstleistung politisch eng zu begleiten oder mit erheblichen Eingriffen in die Grundrechte verbunden sind, sind innerhalb der kantonalen Verwaltung wahrzunehmen und können nicht ausgelagert werden.

Die Finanzierung der Ministerialaufgaben erfolgt grösstenteils über allgemeine Steuermittel. Deshalb besteht ein grosser Bedarf nach demokratischer Legitimation und politischer Steuerung im Einzelnen. Die zugeordnete Dienstleistung ist gemeinwirtschaftlich und von geringer Marktfähigkeit. Der Koordinationsbedarf ist gross: Die Aufgabenerfüllung ist vielfach mit anderen Aufgaben und Staatsebenen oder dem Ausland zu koordinieren. Das Synergiepotenzial bei der Beschaffung kann gross sein, weil die Aufgabenerfüllung oft auf gleichartigen Vorleistungen aufbaut. Die Erfüllung zentraler Staatsaufgaben bedingt kaum ein eigenständiges Auftreten einer Einheit gegen aussen.

² Aufgaben können ausgelagert werden, wenn sie ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher wahrgenommen werden können.

Marktfähig und eher für die Auslagerung geeignet sind kommerzielle Leistungen oder Güter, die im Wettbewerb erstellt und in der Regel über Marktpreise finanziert werden. Bei diesen besteht umgekehrt die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zwischen staatlichen und privaten Leistungserbringern, wenn sie innerhalb der zentralen Verwaltung oder durch öffentlich-rechtliche Organisationen erbracht werden.

§ 4 Grundsätze der Beteiligungssteuerung

¹ Die Beteiligungssteuerung umfasst insbesondere die folgenden Instrumente:

Damit der Kanton die Beteiligungen optimal steuern und kontrollieren kann, muss er die dafür notwendigen Instrumente entwickeln und implementieren sowie die damit einhergehenden Prozesse einführen. Die Aufzählung ist dabei nicht abschliessend. Bei einigen Beteiligungen ist der Kanton nicht Eigentümer im engeren Sinn, sondern Träger. „Eigentümer“ wird deshalb als Synonym für „Träger“ verwendet.

a. Erlass einer Eigentümerstrategie;

Die Eigentümerstrategie ist das Basisinstrument für jede Beteiligung. Darin definiert der Kanton seine langfristigen Erwartungen gegenüber der Beteiligung und zeigt dem strategischen Führungsorgan der Beteiligung deren Handlungsfeld auf.

b. Abschluss von Leistungsvereinbarungen;

Besteht ein Leistungseinkauf bei einer Beteiligung, werden die damit verbundenen Rechte

Gesetzestext	Kommentar
<p>c. Durchführung von Eigentümergesprächen;</p>	<p>und Pflichten in einer Leistungsvereinbarung geregelt. Wenn die öffentliche Aufgabe nicht quantifizierbar, nicht eine "bestellte" Leistung gegen Abgeltung und eher generell umschrieben ist, dann ist die leistungsbezogene Zielsetzung in der Eigentümerstrategie zu formulieren. Wenn der Kanton hingegen von einer Institution genau spezifizierte und quantifizierte Leistungen gegen eine Abgeltung bestellt und bezieht, so schliesst die zuständige Direktion oder Dienststelle mit dem strategischen Führungsorgan eine Leistungsvereinbarung ab.</p> <p>Mit den Eigentümergesprächen wird die Einhaltung der Eigentümerstrategie überprüft und es werden jene Informationen besprochen, die für den Kanton von Relevanz sind.</p> <p>Eigentümergegespräche sind strukturierte Gespräche zwischen dem Kanton als Eigentümer und seiner Beteiligung. Dabei treffen sich die Eigentümerversorger (i.d.R. zuständiger Regierungsrat und zuständiger Beteiligungscontroller), eine Vertretung des strategischen Führungsorgans der Beteiligung (i.d.R. Verwaltungsratspräsident) sowie der Geschäftsleitung (i.d.R. Geschäftsführer). Nach Möglichkeit werden weitere Eigentümer miteinbezogen oder zumindest vorgängig angehört. Die Periodizität des Eigentümergegesprächs richtet sich nach der Ausprägung der Beteiligung und deren Rahmenbedingungen. Mögliche Themen sind: Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Hochrechnung, Budget, Risiken, Ausschüttung, Erfüllung der Eigentümerstrategie, Vorbesprechung der Traktanden der Generalversammlung und Spezialthemen.</p> <p>Ziel ist die kontinuierliche Übereinstimmung der Geschäftstätigkeit der Beteiligung und ihrer strategischen Ausrichtung mit den Anforderungen der politischen Verantwortungsträger. Das Eigentümergegespräch bietet Gelegenheit, die Geschäftstätigkeit und die Entwicklung des Unternehmens für die Eigentümerversorger transparent und nachvollziehbar darzustellen, ein gemeinsames Verständnis zu wichtigen Sachverhalten zu entwickeln und die gegenseitigen Anliegen darzulegen. Mögliche Interessenkonflikte oder Differenzen zwischen unterschiedlichen Zielsetzungen seitens der Beteiligung und den Eigentümern sowie politisch relevante Themen sollen frühzeitig erkannt und mit dem Ziel der Übereinstimmung und eines gemeinsamen Vorgehens bearbeitet und gelöst werden.</p>

Gesetzestext	Kommentar
	<p>Ebenso soll hierbei über die vorhandenen grösseren Risiken sowie die entsprechenden Massnahmen zur Risikoreduktion seitens der Beteiligung Bericht erstattet werden. Das Gespräch dient zudem der Beziehungspflege zwischen Beteiligung und Eigentümer und soll das gegenseitige Vertrauen sichern. Eigentümergespräche stellen somit ein wichtiges Bindeglied zwischen den Trägern der politischen und der fachlichen Verantwortlichkeiten dar.</p>
<p>d. Periodische Risikoerfassung und Berichterstattung;</p>	<p>Das System der kantonalen Risikoanalyse⁵ findet auch bei den Beteiligungen Anwendung. Dabei werden dieselbe Analysemethodik und dieselben Instrumente verwendet. Es wird schwergewichtig auf die durch die Beteiligungen selbst ausgewiesenen Risiken zurückgegriffen. Im Rahmen der Oberleitung der Gesellschaft liegt gemäss Obligationenrecht und Rechtsprechung ein angemessenes Risikomanagement innerhalb des Unternehmens in der Verantwortung des strategischen Führungsorgans. Die für den Kanton relevanten Risiken werden inklusive allfälliger Massnahmen periodisch erhoben. Die Top-Risiken finden konsolidiert Einfluss in die kantonale Gesamtrisikoubersicht.</p>
<p>e. Mitwirkung bei der Besetzung der strategischen Führungsorgane</p>	<p>Je nach gesetzlicher Grundlage hat der Kanton die Möglichkeit, Mitglieder des strategischen Führungsorgans zu wählen. Überall dort, wo der Regierungsrat Wahlgremium eines Teils oder des ganzen strategischen Führungsorgans der Beteiligung ist, wirkt er direkt auf den Wahlprozess und die Zusammensetzung des Gremiums.</p>
<p>² Die Intensität der Beteiligungssteuerung richtet sich nach der Grösse und Bedeutung der Beteiligung, der Möglichkeit der Einflussnahme durch den Kanton und dem Risiko sowie der darauf basierenden Einordnung in strategisch wichtige Beteiligungen und andere Beteiligungen.</p>	<p>Die kantonalen Beteiligungen weisen unterschiedliche Ausprägungen auf. Dies erfordert eine adäquate Steuerung und Kontrolle. Diesem Umstand wird mit der Unterteilung der Beteiligungen in strategisch wichtige und andere Beteiligungen Rechnung getragen. In welche Kategorie die Beteiligung fällt, entscheiden die Kriterien «Grösse», «Bedeutung», «Einflussnahmemöglichkeit» und «Risiko».</p>
<p>³ Als strategisch wichtig gelten Beteiligungen, die mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:</p> <p>a. Überschreitung von zwei der nachstehen-</p>	<p>Für die Beurteilung der Grösse einer Beteili-</p>

⁵ [SGS 140.16](#)

Gesetzestext	Kommentar
<p>den Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, 2. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken, 3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; <p>b. Mehrheitsbeteiligung des Kantons;</p> <p>c. Politische Bedeutung gemäss Beschluss des Regierungsrates;</p> <p>d. Potentielles finanzielles Risiko.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat prüft periodisch, welche Beteiligungen die Kriterien gemäss Absatz 3 erfüllen.</p>	<p>gung wird der gleiche Mechanismus verwendet, wie er beim Grössenkriterium für die allfällige Revisionspflicht einer Gesellschaft gemäss Obligationenrecht (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR) zur Anwendung kommt.</p> <p>Als Mehrheitsbeteiligung werden jene Institutionen verstanden, an denen der Kanton mindestens 50% am Grundkapital hält oder mindestens die Hälfte des strategischen Führungsgremiums wählen kann.</p> <p>Der Regierungsrat entscheidet periodisch darüber, ob eine Beteiligung politisch bedeutend oder nicht ist. Grundsätzlich sind alle grossen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften als bedeutend einzustufen, weil sie nicht nur eine öffentliche Aufgabe erfüllen, sondern auch auf kantonalem Recht basieren und der Kanton ihr einziger Träger ist.</p> <p>Der Regierungsrat entscheidet periodisch, ob ein signifikantes potentielles Risiko vorhanden ist oder nicht. Die diesbezügliche Beurteilung erfolgt insbesondere auf Basis der periodisch durchgeführten kantonalen Risikoanalyse.</p> <p>Der Regierungsrat entscheidet periodisch darüber, ob eine Beteiligung als strategisch wichtig geführt wird oder nicht. Die Einteilung steuert z. B. die Periodizität und die Intensität von Eigentümergesprächen sowie den Detaillierungsgrad der Eigentümerstrategien und der Berichterstattung.</p>
<p>§ 5 Eigentümerstrategie</p> <p>¹ Für jede Beteiligung besteht eine langfristig ausgerichtete Eigentümerstrategie.</p>	<p>Die Eigentümerstrategie ist ein zentrales Instrument der Beteiligungssteuerung. Sie dient dazu, im Kanton eine klare und einheitliche Vorstellung über die Zielsetzungen der Beteiligung zu entwickeln und beantwortet die Frage, weshalb der Kanton überhaupt an diesem Unternehmen beteiligt ist. Sie muss klar von rechtlichen Grundlagen (wie beispielsweise übergeordnete Gesetze), Leistungsaufträgen, Unternehmensstrategien etc. abgegrenzt werden und die richtige Flughöhe aufweisen. Sie zeigt der Beteiligung die Zielsetzungen des Eigentümers auf und schafft dadurch eine verlässliche und klare Grundlage, auf der die Führungsorgane der Beteiligung die Unternehmensstrategie - in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des</p>

Gesetzestext	Kommentar
<p>² Die Eigentümerstrategie beinhaltet insbesondere folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zielsetzungen an die Beteiligung mit Bezug auf ihre Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung; b. das beabsichtigte Vorgehen des Kantons mit Bezug auf die Beteiligung; c. sofern keine separate Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird: Vorgaben betreffend Leistungserbringung oder Erfüllung der öffentlichen Aufgabe durch die Beteiligung; 	<p>Eigentümers - erarbeiten kann. Die Unternehmensstrategie wiederum dient nicht nur der Weiterentwicklung des Unternehmens, sondern auch der Umsetzung der Eigentümerstrategie. Idealerweise wird die Eigentümerstrategie vom Regierungsrat und strategischen Führungsgremium gemeinsam ausgearbeitet, damit das gemeinsame Verständnis gegeben ist. Die Eigentümerstrategie fungiert als Mandat für die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder des strategischen Führungsorgans, sodass dieses die Vorgaben in der Unternehmensstrategie berücksichtigt. Die Wirkung der Eigentümerstrategie auf die Beteiligung geht einher mit der Möglichkeit der Einflussnahme des Kantons als Wahlgremium auf das strategische Führungsgremium.</p> <p>Die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend.</p> <p>Der Kanton gibt der Beteiligung einen groben Rahmen für deren Handlungsspielraum vor. Darunter fallen strategische und wirtschaftliche Ziele. Ein angemessenes Risikomanagement wird als Standard vorausgesetzt. Mit der Zielsetzung zur Organisation wird die Rechtsform vorgegeben. Bei der Berichterstattung geht es um die optimale Kommunikation zwischen Beteiligung und Kanton. Hierbei geht es insbesondere um die Festlegung des Inhalts und der Frequenz von Eigentümergesprächen.</p> <p>Der Kanton prüft periodisch, ob seine Beteiligungen weiterhin eine kantonale Aufgabe wahrnehmen und eine entsprechende raison d'être aus Kantonssicht haben. Ist dies nicht mehr der Fall, sind die Beteiligungen zu veräussern. Bei den Beteiligungen, die im Portefeuille verbleiben, gibt der Kanton dem Unternehmen eine Stossrichtung vor. Diese definieren das beabsichtigte Vorgehen mit der Beteiligung und legen fest, ob eine Mutation der Beteiligung zu prüfen oder vorzunehmen ist. Auch eine Wiedereingliederung der öffentlichen Aufgabe in die Verwaltung ist denkbar</p> <p>Sofern keine Leistungsvereinbarung mit der Beteiligung vorliegt, sollten die Details der Leistung, insbesondere hinsichtlich Menge, Qualität und Preis der öffentlichen Leistung in der Eigentümerstrategie umschrieben werden.</p>

Gesetzestext	Kommentar
<p>d. Begründung von Ausnahmen gemäss §§ 6 und 7.</p> <p>³ Die strategischen Führungsorgane der Beteiligungen legen die Unternehmensstrategie unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen im Rahmen der Eigentümerstrategie fest.</p>	<p>Abweichungen zu den Vorgaben aus vorliegendem Gesetz bezüglich den Paragraphen 6 und 7 sind in der Eigentümerstrategie aufzuführen und zu begründen.</p> <p>Die Eigentümerstrategie wirkt auf die Unternehmensstrategie, dies in dem Umfang, in welchem der Kanton faktisch Einfluss auf das strategische Führungsorgan nehmen kann. Übergeordnete Regelungen haben Vorrang.</p>
<p>§ 6 Besetzung des strategischen Führungsorgans</p> <p>¹ Soweit dem Kanton Wahlbefugnisse oder Vorschlagsrechte zur Besetzung eines strategischen Führungsorgans zustehen, übt diese der Regierungsrat aus, sofern das Gesetz keine andere Regelung vorsieht.</p> <p>² Bei der Ausübung seiner Wahlbefugnisse sorgt der Regierungsrat für die Einhaltung folgender Grundsätze:</p> <p>a. Öffentliche Ausschreibung der vakanten Sitze bei strategisch wichtigen Beteiligungen, sofern die Einsitznahme nicht an eine spezifische Funktion geknüpft ist;</p> <p>b. Besetzung der vakanten Sitze anhand des geltenden Anforderungsprofils;</p>	<p>Überall dort, wo der Kanton als Wahlorgan für Teile oder das ganze strategische Führungsorgan der Beteiligung fungiert, übt der Regierungsrat grundsätzlich diese Aufgabe in seiner Aufsichtsfunktion aus. Die Lehre (vgl. Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, S. 10, These 8; LRV 2012-018, S. 13/14) geht davon aus, dass es nicht organadäquat ist, die Parlamente als Wahlgremien für die gänzliche oder teilweise Bestellung der Aufsichtsbehörden von externen Trägern öffentlicher Aufgaben vorzusehen. Das Wahlgremium ist bei der direkten Aufsicht, d. h. der Regierung, anzusiedeln.</p> <p>Bei Ersatz- und Gesamterneuerungswahlen ist insbesondere bei strategisch wichtigen Beteiligungen eine Rekrutierung mittels Inserierung in geeigneten Medien gegenüber einer mündlichen Ansprache den Vorzug zu geben. Dadurch wird die qualitative und quantitative Auswahl verbessert, was zum Wohle des Unternehmens und der von ihm durchgeführten öffentlichen Aufgaben beiträgt.</p> <p>Grundlage der permanenten Handlungsfähigkeit des strategischen Führungsorgans ist, dass in seinem Kreis alle erforderlichen Kompetenzen zur Ausübung der Tätigkeit vorhanden sein müssen. Dies muss mit dem richtigen Anforderungsprofil und der darauf abgestimmten Kandidatensuche umgesetzt werden. Dementsprechend kommt dem Anforderungsprofil eine Schlüsselrolle zu. Für die vom Kanton gewählten Mitglieder im strategischen Führungsorgan muss ein vom Regierungsrat beschlossenes</p>

Gesetzestext	Kommentar
	Anforderungsprofil vorliegen. Die Kandidierenden sind aufgrund der Übereinstimmung ihrer Fähigkeiten mit diesem Anforderungsprofil zu wählen.
c. Personelle Unabhängigkeit der Organe der Beteiligung, insbesondere kein Doppelmandat im strategischen Führungsorgan und in der Geschäftsleitung;	Eine Person darf nicht gleichzeitig Mitglied im strategischen Führungsorgan und in der Geschäftsleitung sein. Damit wird eine übermässige Machtkonzentration verhindert. Inwieweit diese Unabhängigkeitsregel auch nahestehende Personen betrifft, wird in der Richtlinie geregelt.
d. Wahl der bzw. des Vorsitzenden der Geschäftsleitung zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten des Verwaltungsrates frühestens 12 Monate nach Beendigung der Tätigkeit in der Geschäftsleitung;	Damit soll verhindert werden, dass durch den direkten Übergang vom operativen zum strategischen Verantwortlichen die Kontrollfunktion in Frage gestellt wird. Es bestünde die Gefahr, dass die eigene, langjährig aufgebaute operative Hinterlassenschaft nicht mit der gleichen kritischen Sorgfalt betrachtet wird wie eine fremde.
e. Keine Wahl von Mitgliedern, die während der Amtsperiode das 70. Altersjahr vollenden.	Viele Unternehmen sehen bereits heute in ihren Statuten die Altersgrenze für das Mitglied des strategischen Führungsorgans mit 70 Jahren vor.
f. Wahl der Mitglieder für eine maximale Amtsdauer von 4 Jahren;	Gemäss heutiger Praxis bei den kantonalen Beteiligungen des öffentlichen Rechts beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Auf Bundesebene wurde durch Volk und Stände am 3. März 2013 in Art. 95 Abs. 3 lit. a der Bundesverfassung für börsenkotierte Gesellschaften festgelegt, dass die Verwaltungsräte einzeln für ein Jahr gewählt werden.
g. Wahl der Mitglieder für eine maximale Amtszeit von 16 Jahren;	Gemäss heutiger Praxis bei den kantonalen Beteiligungen liegt die Amtszeitbeschränkung in der Regel bei 12 oder 16 Jahren. Im Sinne einer kontinuierlichen Erneuerung des Verwaltungsrats ist eine Amtszeitbeschränkung sinnvoll. Bei einer kontinuierlichen Erneuerung erhöht sich die Chance, dass neue Ideen Eingang in das Unternehmen finden und die Anpassung an veränderte Umweltbedingungen laufend erfolgt. Die Bestimmungen von § 54 der Kantonsverfassung (SGS 100) sieht für den Landrat ebenfalls eine Amtszeitbeschränkung von 4 Amtsperioden vor.
h. Angemessene Vertretung der Geschlechter.	Nach Möglichkeit ist eine angemessene Vertretung der Geschlechter im strategischen Führungsorgan anzustreben.

Gesetzestext	Kommentar
<p>i. Das strategische Führungsorgan besteht aus maximal sieben Mitgliedern.</p> <p>³ Generelle Ausnahmen von Absatz 2 sind in der Eigentümerstrategie und Ausnahmen im Einzelfall im Wahlbeschluss zu begründen.</p> <p>⁴ Wählt der Regierungsrat die Mitglieder eines strategischen Führungsorgans nur teilweise oder ist er an Wahlvorschläge Dritter gebunden, so setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Organs den Grundsätzen von Absatz 2 entspricht.</p>	<p>Im Sinne der Handlungsfähigkeit des strategischen Führungsorgans soll sich seine Grösse deshalb in der Regel auf maximal sieben Mitglieder begrenzen. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Wichtig ist dabei die funktionale Zusammensetzung des Verwaltungsrats, d.h. dass in seiner Runde möglichst alle Kenntnisse vertreten sein sollen, die zur Führung des Unternehmens notwendig sind.</p> <p>Ist die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze generell nicht möglich, so sind die Abweichungen in der Eigentümerstrategie zu begründen. Bei Ausnahmen im Einzelfall, beispielsweise die einmalige Überschreitung der Amtszeit, sind diese im Regierungsratsbeschluss zu begründen.</p> <p>Die Durchsetzungskraft für die Umsetzung der Grundsätze gemäss Absatz 2 ist abhängig von abweichenden übergeordneten Bestimmungen sowie von der Einflussmöglichkeit des Regierungsrates auf die Beteiligung. Diese ist umso grösser, je mehr Mitglieder des strategischen Führungsorgans der Beteiligung durch den Regierungsrat gewählt werden. Dementsprechend wirkt der Regierungsrat nach seinen Möglichkeiten auf die vorgenannten Grundsätze hin.</p>
<p>§ 7 Vertretung des Kantons im strategischen Führungsorgan</p> <p>¹ Die Kantonsvertretung handelt bei Ausübung ihrer Funktion im strategischen Führungsorgan unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen im Sinne der Eigentümerstrategie.</p> <p>² Als Kantonsvertretungen gelten alle Personen, die vom Regierungsrat zur Einsitznahme in das strategische Führungsorgan einer Beteiligung gewählt und mandatiert werden.</p>	<p>Mit seinen ausgelagerten Einheiten kommt dem Kanton eine Mehrfachrolle zu. Er agiert dabei als Eigentümer, Mitglied des strategischen Führungsorgans, Träger der Gewährleistungsverantwortung, Leistungseinkäufer, Regulator und allenfalls Aufsichtsorgan. Diese Mehrfachrollen bergen insbesondere dann Konfliktpotenzial, wenn einzelne oder mehrere Kantonsvertreter (Mitglieder des Regierungsrats, des Landrats oder Verwaltungsangestellte) im strategischen Führungsorgan von ausgelagerten Einheiten vertreten sind. Sämtliche Kantonsvertretungen (Mitglieder des Regierungsrats, des Landrats, Verwaltungsangestellte oder mandatierte Dritte) handeln bei der Ausübung ihrer Funktion im strategischen Führungsorgan im Sinne der Eigentümerstrategie.</p> <p>Die Kantonsvertretung wird durch einen Beschluss des Regierungsrats gewählt. Sie erhalten für ihre Funktion als Kantonsvertretung ein Mandat und haben daher unter anderem die</p>

Gesetzestext	Kommentar
<p>³ Der Kanton ist im strategischen Führungsorgan einer Beteiligung nicht vertreten durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> Mitglieder des Landrats, Mitglieder des Regierungsrats oder Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit Führungs- und Kontrollaufgaben in Bezug auf die Beteiligung. <p>⁴ Ausnahmen von Absatz 3 sind möglich,</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn es sich um eine strategisch wichtige Beteiligung handelt und sich die Interessen des Kantons ohne diese Vertretung nicht wahrnehmen lassen; wenn es sich um ein strategisches Führungsorgan mit Vertretungen anderer Kantone handelt. <p>⁵ Ausnahmen von Absatz 3 sind in der Eigentümerstrategie zu begründen.</p>	<p>Eigentümerstrategie zu verfolgen.</p> <p>Die Einsitznahme von Landratsmitgliedern in Organen selbständiger kantonalen Betriebe ist bereits aufgrund von § 51 der Kantonsverfassung ausgeschlossen. Grundsätzlich ist aufgrund von möglichen Interessenskonflikten auf die Einsitznahme im strategischen Führungsorgan durch den Landrat, den Regierungsrat und durch Verwaltungsangestellte in Führungs- und Kontrollpositionen mit Bezug auf die Beteiligungen zu verzichten (z.B. Direktionscontroller). Absatz 4 sieht zwei Ausnahmeregelungen vor, die jedoch nur mit äusserster Zurückhaltung anzuwenden sind.</p> <p>Sofern die Interessen des Kantons ohne Kantonsvertretung nicht umgesetzt werden können, ist der Einsitz im strategischen Führungsorgan durch den Kanton legitim.</p> <p>Sobald andere Kantone im strategischen Führungsorgan vertreten sind, kann eine Einsitznahme ebenfalls vorgesehen werden.</p> <p>Allfällige Ausnahmen sind in der Eigentümerstrategie zu begründen.</p>
<p>§ 8 Keine Abführung von Mandatsentschädigungen</p> <p>¹ Die vom Kanton gewählten Mitglieder des strategischen Führungsorgans dürfen nicht dazu verpflichtet werden, die Entschädigung für ihr Mandat ganz oder teilweise an politische Parteien und Interessensverbände abzuführen.</p> <p>² Die Beteiligungen können zur Förderung des staatspolitischen Systems ausgewogene Beiträge an im Landrat vertretene politische Parteien leisten.</p> <p>³ Die Beiträge gemäss Absatz 2 sind durch die Beteiligungen im Geschäftsbericht offenzulegen.</p>	<p>Eine gute Governance sieht vor, dass das strategische Führungsorgan politisch unabhängig ist. Dementsprechend dürfen im Umkehrschluss die Kantonsvertreter nicht dazu verpflichtet werden, Entschädigungen aus einem Mandatsverhältnis an politische Parteien und Interessensverbände fliessen zu lassen.</p> <p>Zur Förderung des staatspolitischen Systems ist es den Beteiligungen frei gestellt, in ausgewogenem Mass Beiträge an im Landrat vertretene politische Parteien zu leisten.</p> <p>Zwecks Transparenz sind die Beteiligungen verpflichtet, die Beiträge an politische Parteien im Geschäftsbericht bekanntzugeben. Dies führt zu einer Offenlegung primär dem Regierungsrat und – bei strategisch wichtigen Beteiligungen – dem Landrat gegenüber.</p>
<p>§ 9 Keine entgeltlichen Leistungen</p>	

Gesetzestext	Kommentar
<p>¹ Mitglieder des strategischen Führungsorgans dürfen ausserhalb ihres Mandats keine entgeltlichen Leistungen für die Beteiligung erbringen.</p> <p>² Dasselbe gilt für Personen, die den Mitgliedern des strategischen Führungsorgans nahe stehen.</p>	<p>Zur Vermeidung von Interessenskonflikten dürfen Mitglieder des strategischen Führungsorgans sowie denen nahestehende Personen ausserhalb des Mandats keine entgeltlichen Leistungen für die Beteiligung erbringen. Der Begriff «nahestehend» wird in der Richtlinie definiert und erläutert.</p>
<p>§ 10 Oberaufsicht</p> <p>¹ Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus.</p> <p>² Er nimmt die folgenden Funktionen wahr:</p> <p>a. Kenntnisnahme der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der strategisch wichtigen Beteiligungen;</p> <p>b. Kenntnisnahme der Eigentümerstrategien, vorbehältlich Rückweisung gemäss Absatz 3;</p> <p>c. Kenntnisnahme des Beteiligungsberichts.</p>	<p>Der Landrat übt über alle Behörden und Organe die Oberaufsicht aus, welche kantonale Aufgaben wahrnehmen. Die Oberaufsicht umfasst den Regierungsrat und damit die kantonale Verwaltung, andere Träger öffentlicher Aufgaben und die Justiz. Die Oberaufsicht stellt eine parlamentarische Kontrolle dar.</p> <p>Die Landratsvorlage 2012-018 «Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) und der Geschäftsordnung des Landrates», S. 12, besagt: „<i>Betrachtet man die [...] dem Regierungsrat zugeordneten Kompetenzen, stellt man fest, dass der Landrat mit der Zuständigkeit zur Genehmigung der Geschäftsberichte über eine Kompetenz verfügt, die eigentlich dem Regierungsrat zugeordnet wird. Im Sinne einer stufengerechten Ausgestaltung der Steuerungsinstrumente sollte diese Kompetenz neu auf Stufe Regierungsrat angesiedelt werden</i>“. Bei den neu gegründeten Beteiligungen (beispielsweise UKBB) wurde die stufengerechte Kompetenz bezüglich Genehmigung der jährlichen Amtsberichte bereits Rechnung getragen. Bei der Oberaufsicht geht es darum, auf die grossen Zusammenhänge, die langfristige Ausrichtung und die politischen Perspektiven zu achten und die Art und Weise der Wahrnehmung dieser Eigentümerinteressen zu überwachen. Die Überwachung umfasst die Prüfung, ob die Regierungen die Interessen als Eigentümer und Auftraggeber wahrgenommen haben und ob innerhalb der ausgelagerten Einheiten ein funktionierendes Aufsichts-, Controlling- und Reportingkonzept besteht. Es geht nicht darum, die jährlichen Amtsberichte zu genehmigen.</p> <p>Der Landrat nimmt die Eigentümerstrategie der Beteiligungen sowie den Beteiligungsbericht zur Kenntnis. Letzterer ist zusammen mit den Faktenblättern das zentrale Berichterstattungsinstrument zuhanden des Landrates.</p>

Gesetzestext	Kommentar
<p>³ Bei strategisch wichtigen Beteiligungen kann der Landrat mit einer Zweidrittelmehrheit die Eigentümerstrategie mit konkreten Anträgen zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückweisen.</p>	<p>Als zentrales Element für den Einfluss auf die kantonalen Beteiligungen hat der Landrat bei strategisch wichtigen Beteiligungen die Möglichkeit, mit Zweidrittelmehrheit die Eigentümerstrategie an den Regierungsrat zurückzuweisen und konkrete Änderungen zu beantragen. Der Regierungsrat zieht seinen Beschluss infolgedessen in Wiedererwägung.</p>
<p>§ 11 Aufsicht</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Beteiligungen aus.</p> <p>² Er nimmt insbesondere die folgenden Funktionen wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Genehmigung der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der Beteiligungen; b. Beschlussfassung über die Eigentümerstrategien und den Beteiligungsbericht; c. Mandatierung der Kantonsvertretungen; d. Durchführung der Eigentümergespräche mit den strategisch wichtigen Beteiligungen; e. Wahrnehmung der Wahlbefugnisse oder der Vorschlagsrechte bei der Besetzung des strategischen Führungsorgans; f. Abwahl der von ihm gewählten Mitglieder im strategischen Führungsorgan während der laufenden Amtsperiode aus wichtigen Gründen, unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen. 	<p>Die Aufgabe des Regierungsrates gegenüber den Beteiligungen besteht vor allem darin, die Eigentümerinteressen bzw. die Interessen des Leistungseinkäufers und Auftraggebers wahrzunehmen. Die vom Regierungsrat verfolgten Ziele werden in Eigentümerstrategien bzw. in Leistungsvereinbarungen festgehalten.</p> <p>Der Regierungsrat ist zuständig für die Genehmigung der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der Beteiligungen. Die Genehmigung folgt auf die abschliessende Verabschiedung durch das zuständige Organ der Beteiligung.</p> <p>Der Regierungsrat beschliesst die Eigentümerstrategie (inkl. Controlling-Raster und Anforderungsprofil) und den Beteiligungsbericht.</p> <p>Der Regierungsrat nimmt seine Aufsichtspflichten insbesondere mittels den Eigentümergesprächen und seinen Wahl /Abwahlbefugnissen im Zusammenhang mit dem strategischen Führungsorgan wahr. Mittels Vertrag oder Klauseln in der Eigentümerstrategie mandatiert der Regierungsrat die Kantonsvertretungen.</p>
<p>§ 12 Ausführende Bestimmungen Der Regierungsrat erlässt die ausführenden Bestimmungen zu diesem Gesetz.</p>	<p>Die Richtlinie zu den Beteiligungen regelt die Details. Nach Eintreten der Rechtskraft dieses Gesetzes wird die Richtlinie überarbeitet werden.</p>
<p>§ 13 Übergangsbestimmungen Die bisherigen Mitglieder der strategischen Führungsorgane bleiben bis zum Ablauf der laufen-</p>	

Gesetzestext	Kommentar
den Amtsperiode im Amt.	

5 Synopsen und Kommentierung der Fremdänderungen

5.1 Vorbemerkungen

Der Erlass des PCGG hat verschiedene Änderungen in anderen Gesetzen zur Folge. Einerseits betreffen diese Änderungen Erlasse der Organisation des Landrats und der Verwaltung; andererseits müssen Spezialgesetze angepasst werden, welche die einzelnen Beteiligungen regeln. Die Abfolge der nachfolgenden Erläuterungen richtet nach der systematischen Einordnung in die Gesetzessammlung.

Nicht Teil der vorliegenden Vorlage sind Änderungen am Kantonalbankgesetz. Da das Kantonalbankgesetz – zusätzlich zu den im Rahmen des PCGG erforderlichen Anpassungen – weiteren Änderungen aufgrund des internationalen Regelwerks Basel III unterliegt sowie überdies Gegenstand der Initiative „Für einen unabhängigen Bankrat“ ist, werden die diesbezüglichen Anpassungen dem Landrat parallel zu der vorliegenden in einer separaten Landratsvorlage unterbreitet.

5.2 Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung

§ 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1999⁶ über die Gewaltentrennung wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2 Selbständige kantonale Betriebe</p> <p>¹ Die Mitglieder des Bankrates und der Direktion der Basellandschaftlichen Kantonalbank, der Verwaltungskommission und der Direktion der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Basellandschaftlichen Pensionskasse sowie der Aufsichtskommission und der Geschäftsleitung der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft, der Geschäftsleitung der BLT Baselland Transport AG, der Fachhochschuldirektion sowie der Direktion des Universitäts-Kinderspitals beider Basel können dem Landrat nicht angehören.</p>	<p>§ 2 Beteiligungen</p> <p>¹ Mitglieder der strategischen Führungsorgane von Beteiligungen im Sinne des Gesetzes vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] können dem Landrat nicht angehören.</p>
-	<p>² Mitglieder der operativen Führungsorgane der strategisch wichtigen Beteiligung im Sinne des Gesetzes vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] können dem Landrat nicht angehören.</p>

§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Gewaltentrennung enthält eine namentliche Aufzählung der strategischen Führungsorgane bestimmter selbständiger kantonaler Betriebe, deren Mitglieder nicht gleichzeitig Mitglieder des Landrates sein dürfen. Damit entsteht eine Schnittmenge zu § 7 PCGG, der eine umfassende Regelung der Einsitznahme von Kantonsvertretern in strategische

⁶ SGS 104, GS 33.0823

Führungsorgane der Beteiligungen enthält. Demnach ist der Kanton nicht durch Mitglieder des Landrats in einer Beteiligung vertreten; vice versa dürfen Mitglieder von strategischen Führungsorganen von Beteiligungen nicht in den Landrat wählbar sein, was für selbständige kantonale Betriebe überdies § 51 der Kantonsverfassung entspricht. § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Gewaltentrennung ist deshalb dahingehend anzupassen, unter Hinweis auf die Regelung im PCGG.

Darüber hinaus nennt der bisherige § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Gewaltentrennung eine namentliche Aufzählung von operativen Führungsorganen, deren Mitglieder nicht dem Landrat angehören dürfen. Diese Regelung wird in einen neuen Absatz 2 übernommen und grundsätzlich für alle strategisch wichtigen Beteiligungen im Sinne des PCGG festgelegt.

5.3 Änderung des Landratsgesetzes

Das Gesetz vom 21. November 1994⁷ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 46a Beteiligungsbericht</p> <p>¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den Beteiligungsbericht für die Beteiligungen gemäss § 47a des Gesetzes vom 6. Juni 1983 über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) zur Kenntnis.</p> <p>² Der Beteiligungsbericht enthält die Eigentümerziele und deren Erreichung sowie die wichtigsten Fakten und Entwicklungen der Beteiligungen inklusive Mandatsvergütungen an die Kantonsvertreter.</p>	<p>§ 46a Beteiligungsbericht</p> <p>¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den Beteiligungsbericht gemäss Gesetz vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] zur Kenntnis.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 61 Absatz 1 Buchstabe a</p> <p>¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a. sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung, die selbständigen kantonalen und interkantonalen Verwaltungsbetriebe sowie den Ombudsman und die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;</p>	<p>§ 61 Absatz 1 Buchstabe a</p> <p>¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a. sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung sowie den Ombudsman und die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;</p>
-	<p>§ 62 Absatz 1 Buchstabe f (neu)</p> <p>¹ Die Finanzkommission behandelt zuhanden des Landrates:</p> <p>f. den Beteiligungsbericht.</p>
-	<p>§ 63a Oberaufsicht über die Beteiligungen (neu)</p> <p>¹ Die Oberaufsicht über die Beteiligungen gemäss Gesetz vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] wird durch jene Kommission</p>

⁷ SGS 131, GS 32.58

wahrgenommen, deren Aufgabenbereich dem Tätigkeitsbereich der Beteiligung am nächsten ist.

² Ist keine eindeutige Zuordnung möglich, liegt die Oberaufsicht bei der Geschäftsprüfungskommission.

Zufolge Erlasses des PCGG wird § 47a Verwaltungsorganisationsgesetz aufgehoben (s. nachfolgende Ziff. 5.4). Entsprechend ist in § 46a Landratsgesetz neu betreffend Beteiligungsbericht auf die Regelung im PCGG zu verweisen. § 46a Absatz 2 Landratsgesetz ist überdies aufzuheben, da das PCGG (in Kombination mit der ausführenden Richtlinie) eine abschliessende Regelung der Beteiligungen und damit auch des Beteiligungsberichts enthält.

Der Landrat wird gemäss § 10 PCGG weiterhin die Oberaufsicht über die Beteiligungen ausüben. Die jeweilige Zuständigkeit der parlamentarischen Kommission ist demgegenüber im Landratsgesetz geregelt. Bisher war die Oberaufsicht über die Beteiligungen eine Aufgabe, die gemäss § 61 Absatz 1 Buchstabe a der Geschäftsprüfungskommission zugeordnet war. In der Praxis wurde dies aber bereits für viele, auch strategisch wichtige Beteiligungen anders gehandhabt (z.B. Kontrolle der BLKB und der BLPK über die Finanzkommission). Zudem erfolgt die Vorberatung des Beteiligungsberichts in der Finanzkommission. Es wird vorgeschlagen, diese Praxis durch Einfügen eines neuen § 62 Absatz 1 Buchstabe f gesetzlich zu verankern. Zudem soll ein neuer § 63a regeln, dass jeweils diejenige Kommission die Kontrolle über eine Beteiligung ausübt, die dem Tätigkeitsbereich der Beteiligung am nächsten ist. Im Zweifel soll die Oberaufsicht jedoch bei der Geschäftsprüfungskommission liegen. Damit ist sichergestellt, dass jene Kommission die Kontrolle ausübt, die über das erforderliche Knowhow verfügt.

5.4 Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes

§ 47 a sowie der dazugehörige Titel des Gesetzes vom 6. Juni 1983⁸ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetzes) werden wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
4^{bis} Beteiligungen	<i>Aufgehoben.</i>
§ 47a Beteiligungen Der Regierungsrat legt die Eigentümerziele für folgende Beteiligungen fest:	<i>Aufgehoben.</i>
a. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten;	
b. privatrechtliche Institutionen, sofern sie vom Kanton kapital- und stimmenmässig beherrscht werden oder für den Kanton von grosser strategischer Bedeutung sind.	

Aufgrund der Regelung in den §§ 2 bis 5 PCGG sind diese Bestimmung sowie der dazugehörige Titel im Verwaltungsorganisationsgesetz hinfällig und können aufgehoben werden.

⁸ SGS 140, GS 28.436

5.5 Änderung des Sachversicherungsgesetzes

Das Gesetz vom 12. Januar 1981⁹ über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 4 Absatz 1 und 2</p> <p>¹ Dem Landrat sind jährlich der Geschäftsbericht und die Rechnung zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>² Er wählt 4 Mitglieder der Verwaltungskommission.</p>	<p>§ 4 Absatz 1 und 2</p> <p>¹ Dem Landrat obliegt die Oberaufsicht über die Beteiligungen gemäss Gesetz vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance].</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 5 Absatz 2</p> <p>² Er wählt 4 Mitglieder der Verwaltungskommission und die Kontrollstelle.</p>	<p>§ 5 Absatz 2</p> <p>² Er wählt die Mitglieder der Verwaltungskommission, die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Verwaltungskommission und die Kontrollstelle.</p>
<p>§ 6 Absatz 1 und 2</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 9 Mitgliedern. Sie wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.</p> <p>² Der Vorsteher der zuständigen Direktion des Regierungsrates ist von Amtes wegen Mitglied und Präsident der Kommission.</p>	<p>§ 6 Absatz 1 und 2</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen die Präsidentin bzw. der Präsident. Sie wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

§ 4 Absatz 1 Sachversicherungsgesetz wird durch eine Regelung ersetzt, wonach dem Landrat die Oberaufsicht über die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BVG) gemäss PCGG obliegt. Damit entsteht Konsistenz mit dem PCGG sowie eine Präzisierung, indem die Oberaufsicht neben dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung weitere Kontrollinstrumente umfasst, die der bisherige Absatz 1 nicht nennt. Gemäss § 10 Absatz 2 Buchstabe a PCGG wird der Landrat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung nicht mehr genehmigen, sondern zur Kenntnis nehmen.

Aufgrund der Regelung in § 6 Absatz 1 PCGG ist neu der Regierungsrat für die Wahl der strategischen Führungsorgane und damit auch der Verwaltungskommission BGV zuständig. § 4 Absatz 2 Sachversicherungsgesetz ist entsprechend aufzuheben. Gleichzeitig sind die Zuständigkeiten des Regierungsrates in § 5 Absatz 2 Sachversicherungsgesetz zu ergänzen; neu wählt der Regierungsrat somit sämtliche Mitglieder der Verwaltungskommission, inklusive den Präsidenten bzw. die Präsidentin, sowie die Kontrollstelle.

Die Regelung, wonach der Vorsteher der zuständigen Direktion von Gesetzes wegen Mitglied und Präsident der Kommission ist, wird mit Blick auf § 7 PCGG aufgehoben. Auch für die Verwaltungskommission BGV gilt in Zukunft der Grundsatz, wonach der Kanton nicht durch einen Regierungsrat vertreten wird, es sei denn, es liege eine Ausnahme im Sinne von § 7 Absatz 4 PCGG vor.

⁹ SGS 350, GS 27.690

Die Anzahl Mitglieder der Verwaltungskommission wird zudem neu auf 7 bis 9 festgelegt. Die Regelung ermöglicht somit eine flexiblere Handhabung bei der Besetzung der Kommission.

5.6 Änderung des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs

§ 11 des Gesetzes vom 18. April 1985¹⁰ zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 11 Absatz 2 ² Dem Landrat steht eine angemessene Vertretung in den Organen der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zu. Diese Vertretung kann nur durch amtierende Landräte ausgeübt werden.	² Aufgehoben.

Aufgrund der Regelung in § 7 Absatz 3 PCGG soll der Kanton im strategischen Führungsorgan einer Beteiligung grundsätzlich nicht durch Mitglieder des Landrats, des Regierungsrates oder durch Mitarbeitende vertreten sein. Die Ausnahmebestimmungen in § 7 Absatz 4 PCGG sind gemäss obenstehenden Erläuterungen nur mit äusserster Zurückhaltung anzuwenden. Im Falle der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs ist nicht ersichtlich, weshalb das Gesetz eine Ausnahme vorsehen sollte. Demnach ist § 11 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs aufzuheben.

5.7 Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung

§ 3 des Einführungsgesetzes vom 22. September 1994¹¹ zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL) wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 3 Absatz 2 ² Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden mit Ausnahmen des Präsidenten oder der Präsidentin vom Regierungsrat gewählt. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der zuständigen Direktion gehört der Kommission von Amtes wegen an und führt den Vorsitz. Die Aufsichtskommission wählt die Geschäftsleitung. Das weitere regelt die Verordnung.	§ 3 Absatz 2 ² Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden vom Regierungsrat gewählt. Die Aufsichtskommission wählt die Geschäftsleitung. Das Weitere regelt die Verordnung.

Die Regelung, wonach der Vorsteher oder die Vorsteherin der zuständigen Direktion von Amtes wegen Mitglied und Vorsitzende/r der Aufsichtskommission der Sozialversicherungsanstalt (SVA) ist, wird mit Blick auf § 7 PCGG aufgehoben. Auch für die Aufsichtskommission SVA gilt in Zukunft der Grundsatz, wonach der Kanton nicht durch einen Regierungsrat vertreten wird, es sei denn, es

¹⁰ SGS 480, GS 29.89

¹¹ SGS 831, GS 31.882

liege eine Ausnahme im Sinne von § 7 Absatz 4 PCGG vor. § 1 der Verordnung zum EG AHVG/IVG – BL wird ebenfalls entsprechend anzupassen sein.

5.8 Änderung des Spitalgesetzes

Das Spitalgesetz vom 17. November 2011¹² wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 19 Absatz 3</p> <p>³ Er genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.</p>	<p>§ 19 Absatz 3</p> <p>³ Er nimmt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zur Kenntnis.</p>
<p>§ 20 Absatz 2 Buchstabe d</p> <p>² Der Regierungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>d. er beantragt dem Landrat die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes,</p>	<p>§ 20 Absatz 2 Buchstabe d</p> <p>² Der Regierungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>d. er genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht,</p>

Das Spitalgesetz ist in den §§ 19 und 20 an die Neuregelung der Kenntnisnahme der Jahresrechnungen und Geschäftsberichte durch den Landrat bzw. die Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 10 und 11 PCGG anzupassen.

6 Auswirkungen

6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit dem PCGG ergeben sich keine messbaren Auswirkungen für die Kantonsfinanzen. Mit der Umsetzung werden die Rahmenbedingungen für die Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen festgelegt, und die Betreuung der Beteiligungen erfolgt nach einem System und unter vorgegebenen Eckwerten. Zudem werden verwaltungsintern die Kompetenzen zwischen Oberaufsicht und Aufsicht transparent geregelt. Dies führt letztlich zu einer positiven Auswirkung auf die finanzielle Führung und damit zu einem effizienten und effektiven Mitteleinsatz. Durch die Konsolidierung, Modernisierung und bessere Verständlichkeit der rechtlichen Grundlagen wird die Arbeit der Verwaltung in der Zusammenarbeit mit dem Parlament und der Beteiligung vereinfacht und effizienter gestaltet. Die Umsetzung der neuen Vorgaben erfolgt mit den bestehenden personellen Ressourcen.

6.2 Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

6.3 Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die KMU. Auf eine Regulierungsfolgenabschätzung wurde deshalb verzichtet.

¹² SGS 930, GS 37.0867

7 Vernehmlassung

Am 26. Januar 2016 hat der Regierungsrat die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, die Entwürfe zum Gesetz und zur Landratsvorlage bis zum 28. April 2016 in die Vernehmlassung bei den Parteien, Verbänden und interessierten Kreisen zu geben.

Die Vernehmlassung hat folgende Ergebnisse gezeigt: [nach VL zu ergänzen]

8 Parlamentarische Vorstösse

Mit dieser Vorlage beantragt der Regierungsrat die Abschreibung der folgenden parlamentarischen Vorstösse.

8.1 Motion: Richtlinien ohne Grundlage in der Verfassung ([2015-010](#))

Die Motion wurde am 5. November 2015 überwiesen.

Wortlaut der Motion

Die "Richtlinie" des Regierungsrates vom 2. Dezember 2014 zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) beinhaltet möglicherweise Problempunkte wie folgt:

- Staatliche Erlasse können jeweils nur in der, von der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Form daherkommen. Gemäss § 63 Abs. 1 und Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 beschliesst der Landrat sämtliche Erlasse entweder in der Form des Gesetzes oder des Dekrets. Nach § 74 Abs. 2 und Abs. 3 der Kantonsverfassung verabschiedet der Regierungsrat alle Erlasse im juristischen Gewand der Verordnung. Weitere Möglichkeiten - insbesondere der Erlass von sog. "Richtlinien" - sind in der basellandschaftlichen Verfassung nicht vorgesehen, weshalb dem Regierungsrat wahrscheinlich keine Kompetenz zukommt, solcherlei "Richtlinien" zu beschliessen. Auch die im Ingress der "Richtlinie" aufgeführten Gesetze, auf welche sich der Erlass offenbar stützen soll (Verwaltungsorganisationsgesetz und Finanzhaushaltsgesetz), sehen weit und breit keine Kompetenz des Regierungsrates vor, "Richtlinien" zu erlassen.
- Der Erlass einer "Richtlinie" ist auch deshalb äusserst fragwürdig, weil nirgends definiert ist, wie die Rechtsnatur solcher "Richtlinien" genau ausgestaltet ist. Namentlich ist überhaupt nicht geklärt, ob diese (sozusagen wie eine Verordnung) über eine verbindliche normative Kraft verfügen oder bloss als "empfehlende Leitplanken" (im Sinne von "nice to have") zu qualifizieren sind. Insofern verbleibt jegliche sinnvolle begriffliche Abgrenzung vollständig im Dunkeln, was dem Gebot der Klarheit und Rechtssicherheit widerspricht.
- Inhaltlich sind aus obigen Erwägungen verschiedene Punkte der "Richtlinie" fragwürdig. So dürfte z.B. §26 Abs. 5 mangels Kompetenz zum Erlass von "Richtlinien" die sich auf keine verfassungsmässige Grundlage abzustützen vermögen, nicht haltbar sein, zumal die Bestimmung tief in das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht der persönlichen Freiheit eingreift: Was geht es den Staat an, wenn sich ein Mitglied des strategischen Führungsorgans freiwillig dazu entschliesst, die Entschädigung für sein Mandat einer politischen Partei zuzuwenden? Genauso wie es dem Betroffenen zusteht, seine Mandatsgelder der Schwiegermutter, oder der Heilsarmee zukommen zu lassen, so muss es ihm unbenommen bleiben, die Entschädigung einer politischen Partei seiner Wahl zuzuführen. Die Bestimmung von § 26 Abs. schreibt den Mitgliedern des strategischen Führungsorgans allen Ernstes vor, wie sie ihre rechtmässig erlangten Vergütungen privat verwenden dürfen, d.h. es handelt sich um ein staatlich diktiert Verwendungsverbot von Entschädigungen. Dieser Zwangseingriff verletzt mehrere verfassungsmässige Rechte und würde einer rechtlichen Prüfung durch ein Gericht kaum standhalten. Es stellt sich auch unweigerlich die Folgefrage, wie denn der Regierungsrat dieses Verwendungsverbot kontrollieren will - müssen wir uns etwa darauf gefasst machen, dass die Betroffenen entsprechende Belege in Form von Quittungen usw. über die konkrete Verwendung der Gelder vorlegen müssen? Jedenfalls ist klar, dass mit einer solchen

Bestimmung zentrale rechtsstaatliche Pfeiler wie etwa die Grundrechte der persönlichen Freiheit und die Achtung der Privatsphäre mit Füßen getreten werden. Damit nicht genug: Mit der erwähnten Normierung werden auch die grundlegenden Interessen der politischen Parteien in unserem Kanton massiv verletzt, was wiederum der Kantonsverfassung diametral widerspricht, da diese in § 35 Abs. 2 explizit statuiert, dass der Kanton die politischen Parteien in der Erfüllung ihrer Aufgaben fördert.

Der Regierungsrat wird beauftragt / gebeten,

- zu prüfen, wieso ausgerechnet zu einer solch weitreichenden Bestimmung keine Vernehmlassungen eingeholt worden sind.
- Den Inhalt der "Richtlinie" des Regierungsrates vom 2. Dezember 2014 zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) in einer verfassungskonformen Art neu vorzulegen und dabei:
 - § 26 Abs. 5 ersatzlos aufzuheben.
 - § 26 Abs. 8 abzuschaffen, weil diese Anordnung darauf hinauslaufen wird, dass Personen, welche einer politischen Partei angehören, gegenüber anderen Kandidaten de facto benachteiligt werden. Das ist eine unnötige und die politischen Parteien sowie deren Mitglieder diskriminierende Norm.

Stellungnahme des Regierungsrates

Die formalen und inhaltlichen Anliegen der Motion sind in dieser Vorlage behandelt. Das vorgeschlagene Gesetz schafft zweifelsfrei die rechtliche Grundlage für die Richtlinie. Diese wird im Anschluss überarbeitet. § 26 Abs. 5 findet Eingang ins Gesetz. § 26 Abs. 8 äussert sich zu unzulässigen Bevorzugungen; der Umkehrschluss der Benachteiligung durch eine Parteizugehörigkeit kann hieraus nicht gezogen werden. Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat, die Motion 2015-010 als erfüllt abzuschreiben.

8.2 Motion: Die Rolle des Landrats als Oberaufsichtsorgan in Bezug auf die kantonalen Beteiligungen (2015-126)

Die Motion wurde am 12. November 2015 überwiesen.

Wortlaut der Motion

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission hat die neue Eigentümerstrategie des Regierungsrates für das Kantonsspital Baselland intensiv diskutiert. In der Diskussion wurde deutlich, dass die Steuerungsmöglichkeiten des Landrats in wesentlichen Punkten nicht klar, respektive nicht vorhanden sind. Das gilt grundsätzlich auch für die anderen in Zukunft zu erarbeitenden Eigentümerstrategien der kantonalen Beteiligungen.

Die Kommission ist der Meinung, dass dem Eigentümer in seinen Strategien die Möglichkeit gegeben sein soll, das Profil seiner Beteiligungen gemäss seinen Interessen mitzubestimmen, ohne in die unternehmerischen Freiheiten einzugreifen und den Spielraum, den die Unternehmen zu ihrer Entfaltung benötigen, einzuengen (der erforderliche Inhalt der Eigentümerstrategien müsste allenfalls in einer Rechtsgrundlage für die kantonalen Beteiligungen definiert werden).

Gemäss § 19 des Spitalgesetzes übt der Landrat die Oberaufsicht über das KSBL aus und genehmigt Geschäftsbericht und Jahresrechnung. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Kompetenzen damit konkret verbunden sind, bzw., allgemeiner formuliert, wie die Stellung des Landrats in Bezug auf die Wahrnehmung des Oberaufsichtsrechts aussehen soll. Gleichzeitig geht es darum, zu klären, welche parlamentarischen Organe (Sachkommission, Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission) in diesem Prozess mit welchen Aufgaben betraut sind.

Die VGK wünscht sich von der Regierung eine Vorlage, um das Thema der Einflussnahme auf den Genehmigungsprozess der kantonalen Eigentümerstrategien grundsätzlich zu diskutieren.

Die vorliegende Motion versteht sich als Ergänzung zur VGK-Motion "Teilrevision des Spitalgesetzes" ([2015/077](#)) vom 12. Februar 2015.

Die Regierung wird mit der Erarbeitung einer Rechtsgrundlage zu den kantonalen Beteiligungen beauftragt, die insbesondere folgende Themen regelt:

- Rollenklärung Oberaufsicht durch den Landrat, Aufsicht durch den Regierungsrat
- Rolle der verschiedenen Organe des Parlamentes
- Steuerungsmöglichkeiten und -instrumente des Landrats
- Aufbau und Inhalte der Eigentümerstrategien

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Anliegen der Motion sind in dieser Vorlage behandelt und erfüllt. Der Regierungsrat beantragt, die Motion 2015-126 als erfüllt abzuschreiben.

9 Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG) gemäss Entwurf zu beschliessen und die Motionen 2015-126 und 2015-010 als erfüllt abzuschreiben.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Beilagen:

- Entwurf des Landratsbeschlusses
- Entwurf des Gesetzes

Landratsbeschluss

Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG) wird gemäss Entwurf beschlossen.
2. Die Motion 2015/010 zu Richtlinien ohne Grundlage in der Verfassung wird abgeschrieben.
3. Die Motion 2015/126 zur Rolle des Landrats als Oberaufsichtsorgan in Bezug auf die kantonalen Beteiligungen wird abgeschrieben.
4. [Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984.]

Liestal,

Im Namen des Landrates

der/die Präsident/in:

der/die Landschreiber/in:

Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 135 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹,

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz regelt die Grundsätze für eine zielgerichtete, systematische und angemessene Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons.

² Es bezweckt im Zusammenhang mit den Beteiligungen des Kantons die Wahrung seiner Eigentümerinteressen, die Minimierung der Risikoexposition sowie die Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für Beteiligungen, die ausgelagerte Kantonsaufgaben erfüllen.

² Als Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes gelten Institutionen in Form von öffentlich-rechtlichen Anstalten oder solche in einer Gesellschaftsform gemäss Obligationenrecht oder gemäss Spezialgesetz, bei welchen der Kanton Einfluss auf die Besetzung des strategischen Führungsorgans nehmen kann.

§ 3 Auslagerung

¹ Aufgaben, die vorwiegend der Politikvorbereitung dienen, als Dienstleistung politisch eng zu begleiten oder mit erheblichen Eingriffen in die Grundrechte verbunden sind, sind innerhalb der kantonalen Verwaltung wahrzunehmen und können nicht ausgelagert werden.

² Aufgaben können ausgelagert werden, wenn sie ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher wahrgenommen werden können.

§ 4 Grundsätze der Beteiligungssteuerung

¹ Die Beteiligungssteuerung umfasst insbesondere die folgenden Instrumente:

¹ SGS 100, GS 29.276

- a. Erlass einer Eigentümerstrategie;
- b. Abschluss von Leistungsvereinbarungen;
- c. Durchführung von Eigentümergesprächen;
- d. Periodische Risikoerfassung und Berichterstattung;
- e. Mitwirkung bei der Besetzung der strategischen Führungsorgane.

² Die Intensität der Beteiligungssteuerung richtet sich nach der Grösse und Bedeutung der Beteiligung, der Möglichkeit der Einflussnahme durch den Kanton und dem Risiko sowie der darauf basierenden Einordnung in strategisch wichtige Beteiligungen und andere Beteiligungen.

³ Als strategisch wichtig gelten Beteiligungen, die mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:

- a. Überschreitung von zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren:
 1. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
 2. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
 3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- b. Mehrheitsbeteiligung des Kantons;
- c. Politische Bedeutung gemäss Beschluss des Regierungsrates;
- d. Potentielles finanzielles Risiko.

⁴ Der Regierungsrat prüft periodisch, welche Beteiligungen die Kriterien gemäss Absatz 3 erfüllen.

§ 5 Eigentümerstrategie

¹ Für jede Beteiligung besteht eine langfristig ausgerichtete Eigentümerstrategie.

² Die Eigentümerstrategie beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

- a. Zielsetzungen an die Beteiligung mit Bezug auf ihre Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung;
- b. das beabsichtigte Vorgehen des Kantons mit Bezug auf die Beteiligung;
- c. sofern keine separate Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird: Vorgaben betreffend Leistungserbringung oder Erfüllung der öffentlichen Aufgabe durch die Beteiligung;
- d. Begründung von Ausnahmen gemäss §§ 6 und 7.

³ Die strategischen Führungsorgane der Beteiligungen legen die Unternehmensstrategie unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen im Rahmen der Eigentümerstrategie fest.

§ 6 Besetzung des strategischen Führungsorgans

¹ Soweit dem Kanton Wahlbefugnisse oder Vorschlagsrechte zur Besetzung eines strategischen Führungsorgans zustehen, übt diese der Regierungsrat aus, sofern das Gesetz keine andere Regelung vorsieht.

- ² Bei der Ausübung seiner Wahlbefugnisse sorgt der Regierungsrat für die Einhaltung folgender Grundsätze:
- a. Öffentliche Ausschreibung der vakanten Sitze bei strategisch wichtigen Beteiligungen, sofern die Einsitznahme nicht an eine spezifische Funktion geknüpft ist;
 - b. Besetzung der vakanten Sitze anhand des geltenden Anforderungsprofils;
 - c. Personelle Unabhängigkeit der Organe der Beteiligung, insbesondere kein Doppelmandat im strategischen Führungsorgan und in der Geschäftsleitung;
 - d. Wahl der bzw. des Vorsitzenden der Geschäftsleitung zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten des Verwaltungsrates frühestens 12 Monate nach Beendigung der Tätigkeit in der Geschäftsleitung;
 - e. Keine Wahl von Mitgliedern, die während der Amtsperiode das 70. Altersjahr vollenden;
 - f. Wahl der Mitglieder für eine maximale Amtsdauer von 4 Jahren;
 - g. Wahl der Mitglieder für eine maximale Amtszeit von 16 Jahren;
 - h. Angemessene Vertretung der Geschlechter.
 - i. Das strategische Führungsorgan besteht in der Regel aus maximal sieben Mitgliedern.
- ³ Generelle Ausnahmen von Absatz 2 sind in der Eigentümerstrategie und Ausnahmen im Einzelfall im Wahlbeschluss zu begründen.
- ⁴ Wählt der Regierungsrat die Mitglieder eines strategischen Führungsorgans nur teilweise oder ist er an Wahlvorschläge Dritter gebunden, so setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Organs den Grundsätzen von Absatz 2 entspricht.

§ 7 Vertretung des Kantons im strategischen Führungsorgan

- ¹ Die Kantonsvertretung handelt bei Ausübung ihrer Funktion im strategischen Führungsorgan unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen im Sinne der Eigentümerstrategie.
- ² Als Kantonsvertretungen gelten alle Personen, welche vom Regierungsrat zur Einsitznahme in das strategische Führungsorgan einer Beteiligung gewählt und mandatiert werden.
- ³ Der Kanton ist im strategischen Führungsorgan einer Beteiligung nicht vertreten durch:
- a. Mitglieder des Landrats,
 - b. Mitglieder des Regierungsrats oder
 - c. Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit Führungs- und Kontrollaufgaben in Bezug auf die Beteiligung.
- ⁴ Ausnahmen von Absatz 3 sind möglich,
- a. wenn es sich um eine strategisch wichtige Beteiligung handelt und sich die Interessen des Kantons ohne diese Vertretung nicht wahrnehmen lassen;
 - b. wenn es sich um ein strategisches Führungsorgan mit Vertretungen anderer Kantone handelt.
- ⁵ Ausnahmen von Absatz 3 sind in der Eigentümerstrategie zu begründen.

§ 8 Keine Abführung von Mandatsentschädigungen

- ¹ Die vom Kanton gewählten Mitglieder des strategischen Führungsorgans dürfen nicht dazu verpflichtet werden, die Entschädigung für ihr Mandat ganz oder teilweise an politische Parteien und Interessensverbände abzuführen.
- ² Die Beteiligungen können zur Förderung des staatspolitischen Systems ausgewogene Beiträge an im Landrat vertretene politische Parteien leisten.
- ³ Die Beiträge gemäss Absatz 2 sind durch die Beteiligungen im Geschäftsbericht offenzulegen.

§ 9 Keine entgeltlichen Leistungen

- ¹ Mitglieder des strategischen Führungsorgans dürfen ausserhalb ihres Mandats keine entgeltlichen Leistungen für die Beteiligung erbringen.
- ² Dasselbe gilt für Personen, die den Mitgliedern des strategischen Führungsorgans nahe stehen.

§ 10 Oberaufsicht

- ¹ Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus.
- ² Er nimmt die folgenden Funktionen wahr:
 - a. Kenntnisnahme der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der strategisch wichtigen Beteiligungen;
 - b. Kenntnisnahme der Eigentümerstrategien, vorbehältlich Rückweisung gemäss Absatz 3;
 - c. Kenntnisnahme des Beteiligungsberichts.
- ³ Bei strategisch wichtigen Beteiligungen kann der Landrat mit einer Zweidrittelmehrheit die Eigentümerstrategie mit konkreten Anträgen zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückweisen.

§ 11 Aufsicht

- ¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Beteiligungen aus.
- ² Er nimmt insbesondere die folgenden Funktionen wahr:
 - a. Genehmigung der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der Beteiligungen;
 - b. Beschlussfassung über die Eigentümerstrategien und den Beteiligungsbericht;
 - c. Mandatierung der Kantonsvertretungen;
 - d. Durchführung der Eigentümergespräche mit den strategisch wichtigen Beteiligungen;
 - e. Wahrnehmung der Wahlbefugnisse oder der Vorschlagsrechte bei der Besetzung des strategischen Führungsorgans;
 - f. Abwahl der von ihm gewählten Mitglieder im strategischen Führungsorgan während der laufenden Amtsperiode aus wichtigen Gründen, unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen.

§ 12 Ausführende Bestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die ausführenden Bestimmungen zu diesem Gesetz.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Die bisherigen Mitglieder der strategischen Führungsorgane bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode im Amt.

VERNEHMLASSUNG

II.

1. Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung

Das Gesetz vom 23. Juni 1999² über die Gewaltentrennung wird wie folgt geändert:

§ 2 *Beteiligungen*

¹ Mitglieder der strategischen Führungsorgane von Beteiligungen im Sinne des Gesetzes vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] können dem Landrat nicht angehören.

² Mitglieder der operativen Führungsorgane der strategisch wichtigen Beteiligung im Sinne des Gesetzes vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] können dem Landrat nicht angehören.

2. Änderung des Landratsgesetzes

Das Gesetz vom 21. November 1994³ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 46a Absatz 1 und 2

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den Beteiligungsbericht gemäss Gesetz vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] zur Kenntnis.

² *Aufgehoben.*

§ 61 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a. sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung sowie den Ombudsman und die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;

§ 62 Absatz 1 Buchstabe f

¹ Die Finanzkommission behandelt zuhanden des Landrates:

- f. den Beteiligungsbericht.

§ 63a Oberaufsicht über die Beteiligungen

¹ Die Oberaufsicht über die Beteiligungen gemäss Gesetz vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] wird durch jene Kommission wahrgenommen, deren Aufgabenbereich dem Tätigkeitsbereich der Beteiligung am nächsten ist.

² SGS 104, GS 33.0823

³ SGS 131, GS 32.58

² Ist keine eindeutige Zuordnung möglich, liegt die Oberaufsicht bei der Geschäftsprüfungskommission.

3. Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Gesetz vom 6. Juni 1983⁴ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetzes) wird wie folgt geändert:

4^{bis} Beteiligungen

§ 47a Beteiligungen

Aufgehoben.

4. Änderung des Gesetzes über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz)

Das Gesetz vom 12. Januar 1981⁵ über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 und 2

¹ Dem Landrat obliegt die Oberaufsicht über die Beteiligungen gemäss Gesetz vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance].

² *Aufgehoben.*

§ 5 Absatz 2

² Er wählt die Mitglieder der Verwaltungskommission, die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Verwaltungskommission und die Kontrollstelle.

§ 6 Absatz 1 und 2

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen die Präsidentin bzw. der Präsident. Sie wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

² *Aufgehoben.*

5. Änderung des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs

Das Gesetz vom 18. April 1985⁶ zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wird wie folgt geändert:

⁴ SGS 140, GS 28.436

⁵ SGS 350, GS 27.690

⁶ SGS 480, GS 29.89

§ 11 Absatz 2

² Aufgehoben.

6. Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL)

Das Einführungsgesetz vom 22. September 1994⁷ zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2

² Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden vom Regierungsrat gewählt. Die Aufsichtskommission wählt die Geschäftsleitung. Das Weitere regelt die Verordnung.

7. Änderung des Spitalgesetzes

Das Spitalgesetz vom 17. November 2011⁸ wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 3

³ Er nimmt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zur Kenntnis.

§ 20 Absatz 2 Buchstabe d

² Der Regierungsrat hat insbesondere folgende Aufgabe:

- d. er genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zur Kenntnisnahme,

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

⁷ SGS 831, GS 31.882

⁸ SGS 930, GS 37.0867